

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesberg“ der Gemeinde Wilhelmsburg

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesberg“ der Gemeinde Wilhelmsburg soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz ermöglicht werden. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang sind nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: Die mit Landreitgras sowie Eschenahorn bewachsene und mit Geröllhaufen durchsetzte Brachfläche sowie das Gebüsch aus Eschenahorn bieten verschiedenen Vogelarten, vorwiegend Gebüschbrütern, ein potenzielles Bruthabitat. Im südlichen Teil der Fläche wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Die geplante Anlage überdeckt 40% des vorhandenen Geländes. Alle Versiegelungen werden beseitigt. Das bestehende Grünland kann in Form extensiven Grünlandes erhalten und auf die gesamte Fläche erweitert werden. Fällungen von Eschenahorngebüsch werden durch randliche Anpflanzungen heimischer Sträucher ausgeglichen. Die prognostizierten Vogelarten des Plangebietes werden in den geplanten Initialpflanzungen der Fläche für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und der Gebüschreihe im Osten neuen Lebensraum finden. Für Nischen- und Höhlenbrüter wurden Ersatzquartiere in der Nähe des Standortes geschaffen. Zum Schutz der im Süden des Plangebietes vorkommenden Zauneidechse während der Bauphase werden Vermeidungsmaßnahmen ergriffen und Ausweichhabitats geschaffen.

Boden: Der anstehende Boden wurde durch die vorherige Nutzung und die Baulichkeiten stark verändert und versiegelt. Als Ausgleich wird ein Kompensationsflächenäquivalent von 4.760 m² innerhalb des Geltungsbereiches durch Entsiegelung und Offenland entwickelt. Ein Defizit von 1.402 Punkten wurde extern über ein Ökokonto ausgeglichen.

Wasser: Im Südwesten wird der Planbereich von einem Gewässer 2. Ordnung tangiert. Beeinträchtigungen von Wasser können vernachlässigt werden.

Klima: Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft erwartet. Verglichen mit anderen Methoden der Energieerzeugung, bei denen nicht nur die Herstellung der Anlagen sondern auch noch deren Betrieb zur Verschlechterung der globalen Klimasituation führen, ist das Vorhaben eine klimagünstige Option der Energiegewinnung.

Landschaftsbild: Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Gewerbebrache und aufgrund der ruinösen Gebäude und Ablagerungen ein städtebaulicher Missstand. Das Landschaftsbild wird aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht beeinträchtigt. Die geplanten Pflanzungen im Osten und die Maßnahmenfläche im Norden schwächen die Außenwirkung der Fläche ab.

Kultur- und Sachgüter: Im Planbereich befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird erhöht, da großflächig entsiegelt, wuchernder nicht heimischer Eschenahorn beseitigt und Offenland geschaffen wird.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der gegebenen Entfernungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Erklärung Bebauungsplans Nr.02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesburg“ der Gemeinde Wilhelmsburg

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplans Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesburg“ der Gemeinde Wilhelmsburg sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastungen und der Ersetzbarkeit der vorhandenen Lebensräume nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig durch Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans in der Zeit vom 25.09.2017 bis 10.10.2017 im Amt Torgelow-Ferdinandshof informiert. Außerdem erfolgte die Beteiligung zeitgleich auf der Internetseite des Amtes Torgelow-Ferdinandshof. Es ging eine Stellungnahme beim Amt Torgelow-Ferdinandshof ein.

Aufgrund des Hinweises auf Rastgeschehen auf den umliegenden Flächen wurde im Herbst 2017 das Rastgeschehen erfasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesburg“, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 26.01.2018 bis zum 12.03.2018 öffentlich ausgelegen. Außerdem erfolgte die Beteiligung zeitgleich auf der Internetseite des Amtes Torgelow-Ferdinandshof. Es ging eine Stellungnahme zum ausgelegten Entwurf beim Amt Torgelow-Ferdinandshof ein.

Deren Inhalte führten jedoch nicht zu Änderungen der Planung.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die vom Bebauungsplan Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesburg“ der Gemeinde Wilhelmsburg berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.09.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert. Bis zum 27.10.2017 äußerten sich 18 Trägern öffentlicher Belange.

In diesem Rahmen forderte der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau und Naturschutz, SG Naturschutz/Landschaftspflege einen Artenschutzfachbeitrag und Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen und Vögel sowie ein Verbot freilaufender Hunde und einen bodengleichen Zaun im Plangebiet. Außerdem wurden Hinweise zur Bilanzierung und Kompensation gegeben. Dem wurde in der weiteren Planung gefolgt. Das Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Wasserwirtschaft und der Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ wiesen auf Gewässer II. Ordnung hin. Es wurde ein Lage- und Höhenplan erstellt und der Graben 29Z3 nachrichtlich in die weitere Planung eingestellt.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 21.12.2018. Bis zum 12.03.2018 gingen 5 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein.

In der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau und Naturschutz, SG Naturschutz/Landschaftspflege wurde eine Überarbeitung der Bilanzierung und Änderungen und zusätzliche Kompensations- und CEF-Maßnahmen gefordert. Der geänderte Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag wurden der uNB erneut vorgelegt. Daraufhin ging die Stellungnahme vom 08.03.2018 ein. Die hier geforderten kleinen Änderungen bei einzelnen Kompensations- und CEF-Maßnahmen wurden mit der uNB abgestimmt.

Zusammenfassende Erklärung Bebauungsplans Nr.02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesberg“ der Gemeinde Wilhelmsburg

4. Abwägung anderer Planmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

Wilhelmsburg, 31.05.2018


Der Bürgermeister